



## **Geschäftsverteilungsplan der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern**

### **Präambel**

Der Arbeit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Bayern, im Folgenden „Freikirche“, liegt dieser mit Beschluss der Landesversammlung vom 04. Juli 2021 getroffene Geschäftsverteilungsplan zu Grunde. Er wird durch den Landesausschuss fortgeschrieben und den aktuellen Anforderungen zur Umsetzung der Ziele und Beschlüsse angepasst.

Er dokumentiert die Geschäftsverteilung des Vorstandes und der Abteilungsleitenden sowie den Umfang der dafür vorgesehenen Planstellen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und Abteilungsleitenden führen die Geschäfte der Freikirche unter Beachtung der Gesetze, Verfassung der Freikirche, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Arbeits- und Finanzrichtlinien (AFR), der Working Policy und ihrer Dienstverträge.
- (2) Der Vorstand und die Abteilungsleitenden arbeiten mit den übrigen Organen der Freikirche vertrauensvoll zusammen. Sie wirken konstruktiv am gemeinsamen Auftrag der Siebenten-Tags-Adventisten im In- und Ausland mit. Dazu arbeiten sie zusammen mit den Ortsgemeinden und Gruppen, den Verbänden und Einrichtungen und Institutionen der Siebenten-Tags-Adventisten.

### **§ 2 Entscheidungen des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, in gemeinsamer Verantwortung, insbesondere über

- a. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitlinien und Konzeptionen,
- b. Entwurf des Haushaltsplanes,
- c. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d. Berichterstattung an den Landesausschuss,
- e. Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (außer in der Pastorenschaft und bei Fachreferentinnen und Fachreferenten),
- f. Durchführung von Investitionen bis zur Höhe des in den AFR vorgegebenen Rahmens, sofern sie nicht Gegenstand des Haushaltsplanes sind,
- g. in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch eines seiner Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- h. über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind.

### **§ 3 Einzelgeschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand regelt und dokumentiert seine Geschäftsverteilung zu Beginn der Amtszeit selbst. Jedes Vorstandsmitglied ist in seinem Aufgabenbereich allein geschäftsführungsbefugt. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung.



- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind zu kollegialer Zusammenarbeit, Konsultation und gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Alle Mitglieder des Vorstands haben sich über die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Aufgabenbereiche gegenseitig zu unterrichten. Vorgänge, die auch den Aufgabenbereich eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands betreffen, sind mit diesem rechtzeitig abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, sich über alle Geschäftsvorgänge zu informieren, soweit es aufgrund der Gesamtgeschäftsführung oder für die Wahrnehmung der Aufgaben seines Bereichs erforderlich ist. Die Regelungen zur Informationspflicht innerhalb des Bereichs bleiben davon unberührt.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereichs, die für die Freikirche von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches ideelles oder wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die vorherige Zustimmung der übrigen betroffenen Mitglieder des Vorstands (Abs. 2) oder des gesamten Vorstands (Abs. 4) braucht dann nicht eingeholt zu werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Freikirche für erforderlich hält. Über die Maßnahme ist dem Präsidenten unverzüglich und dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Über die Vertretung der Mitglieder des Vorstands untereinander im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Der Vorsitzende des Vorstandes Präsident**

- (1) Der Präsident leitet die Vorstandsarbeit. Er wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung aller Vorstandsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse der Delegierten und des Landesausschusses festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Von den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen kann er/sie jederzeit Auskunft über Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen. Er/sie regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, insbesondere bei Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche.
- (2) Der Präsident repräsentiert die Freikirche gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der Präsident kann darüber hinaus jederzeit von allen Mitgliedern des Vorstands sowie von den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen und den Leitern und Leiterinnen der Einrichtungen sowie der Pastoren und Pastorinnen Berichte anfordern und Auskunft über Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen; das den jeweiligen Bereich betreuende Mitglied des Vorstands ist entsprechend zu unterrichten.
- (4) Dem Präsidenten obliegt die Federführung der Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss sowie dem zuständigen Verband der Siebenten-Tags-Adventisten.
- (5) Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt eine/r der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen die Rechte und Pflichten des Präsidenten wahr.

#### **§ 5 Vorstandssitzungen und Beschlüsse, Sitzungsniederschrift**

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird.



- (3) Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten vorbereitet, einberufen und geleitet. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit Mehrheit. Die Sitzungsniederschrift wird in der Form eines Ergebnisprotokolls abgefasst.
- (4) Für die Arbeit des Landesausschusses erforderliche Beschlüsse sind ihm vorzulegen.

### **§ 6 Hausausschuss und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand bildet mit den Abteilungsleitenden den Hausausschuss zur Koordination der Arbeit. Hausausschusssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
- (2) Hausausschusssitzungen werden durch den Präsidenten vorbereitet, einberufen und geleitet.
- (3) Der Hausausschuss beschließt in Sitzungen mit Mehrheit. Die Sitzungsniederschrift wird in der Form eines Ergebnisprotokolls abgefasst.
- (5) Für die Arbeit des Landesausschusses erforderliche Beschlüsse sind ihm vorzulegen.
- (4) Zur Durchführung von Prüfungen bestimmter Tatbestände und zur Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Landesausschüssen können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Bildung solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand oder der Landesausschuss.
- (5) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit durch Ergebnisprotokolle zu unterrichten.

### **§ 7 Koordination bei Urlaub und Erkrankung**

Vorstandsmitglieder stimmen im Abwesenheitsfall die gegenseitige Vertretung miteinander ab. Abteilungsleitende vertreten sich gegenseitig oder werden durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

### **§ 8 Abteilungen**

- (1) Die Freikirche kann zur Erfüllung ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben Abteilungen einrichten.
- (2) Abteilungsleitende sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Vorstand und dem Landesausschuss verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Gemeinden und anderen Abteilungen innerhalb der Freikirche zusammen. Alle Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen koordinieren ihre Arbeit mit den entsprechenden Abteilungen der anderen Vereinigungen oder Landeskörperschaften der Siebenten-Tags-Adventisten sowie deren Verbände (Nord- und Süddeutscher Verband) und Dienststellen (Intereuropäische Division).
- (3) Die Aufteilung der Arbeit auf die einzelnen Abteilungen regelt der Vorstand mit den Abteilungsleitenden.

München, den 04. Juli 2021

Wolfgang Dorn

Präsident

